



DUNCKER & HUMBLLOT / MÜNCHEN, THERESIENHÖHE 10

IN DER ERSTEN HALFTE OKTOBER VERSENDEN WIR:

Franz Leonhard

Geheimer Justizrat, o. Professor an der Universität Marburg a. L.

Besonderes Schuldrecht des BGB
Das Schuldrecht des Deutschen bürgerlichen Rechts Bd. II
 (Schlußband)

Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft X, 2, II

Gr.8°. XII, 685 Seiten. 24 RM, Halbleder 29 RM

Das große Werk der neuen selbständigen Durchdringung des mächtigen Stoffes, wozu in dem 1929 erschienenen ersten Band ein verheißungsvoller Anfang gemacht wurde, wird hier zu Ende geführt. Auch in diesem Band verliert sich der Verfasser nicht in Einzelheiten, sondern erörtert in erster Linie die bedeutsamen und zweifelhaften Fragen. Dieses Verfahren hat schon beim ersten Band die ungeteilte Zustimmung und Anerkennung der Urteilsfähigen gefunden. Auch in dem neuen Band ist der Verfasser dazu gelangt, für zahlreiche Lehren neue Grundlagen aufzustellen.

Das bedeutende, von allen Seiten gerühmte Grundwerk von Geheimrat Leonhard-Marburg ist damit zum Abschluß gelangt.

1929 erschien Leonhard, Schuldrecht Bd. I

Allgemeines Schuldrecht des BGB

XII, 772 Seiten. 30 RM, Halbfranzband 36 RM

Aus den Besprechungen von Bd. I:

„ . . . Die Darstellung ist musterhaft klar, öfters direkt glänzend; die Probleme sind fast überall vertiefend, manchmal mit besonderer Liebe und Ausführlichkeit, angefasst und gemeistert; der Reichtum an selbständigen und eigenartigen Gedanken gibt dem Werke eine ganz besondere Prägung und verleiht ihm bedeutende anregende Kraft.“

Geh. Rat Prof. Oertmann-Göttingen in der Zeitschrift für Handelsrecht. Bd. 96, Heft 1 (1931)

„ . . . Es ist sehr zu begrüßen, daß Bindings Handbuch energisch fortgesetzt wird; denn sicherlich gehört diese Sammlung zu den hochwertigsten ihrer Art . . . Man denke nur an Namen wie Heinrich Brunner, Otto v. Gierke, Ludwig Mitteis, Theodor Mommsen, Rudolph Sohm, Andreas von Thur und Adolf Wach, die zum Besten gehören, was die Rechtswissenschaft in Deutschland hervorgebracht.

Um so erfreulicher ist es, daß ein Gelehrter vom Können und Scharfblick wie Franz Leonhard es unternahm, das BGB., das von Andreas von Thur so glänzend begonnen, fortzusetzen. Der hier vorliegende Allgemeine Teil des Schuldrechts steht in jeder Beziehung auf einer außerordentlich hohen Stufe und verrät das ausgereifte Urteil des Verfassers ebenso wie sein umfangreiches Wissen.“

Prof. Theodor Süss, Breslau, in der Deutschen Literaturzeitung v. 9. VIII. 1930

„ . . . Das Werk ist von gewaltigem Format, nicht nur im Umfang, sondern auch in der Konzeption, und wird getragen von einer überlegenen Beherrschung des ungeheuren Rechtsgebiets. Der Verfasser stellt eine Reihe wichtigster und schwierigster Fragen in den Vordergrund und durchdringt und durchforscht sie methodisch und analytisch bis in die letzten Einzelheiten und Verästelungen. Den Gebieten, die bereits erschöpfende wissenschaftliche Betrachtung gefunden haben, wird in weiser Beschränkung nur kürzere Würdigung zuteil. Um so schärfer treten hierdurch die eigentlichen Probleme des Schuldrechts hervor.“

Dr. Kalckbrenner im Reichsarbeitsblatt Nr. 23, 1929